Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/749

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 55108 — 6167/62 II

Bonn, den 15. November 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 250. Sitzung am 9. November 1962 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 492) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 12. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 32) und der Verordnung über wertbeständige Rechte vom 16. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1521) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Schuldverschreibungen, die von einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt unter der Bezeichnung „Pfandbrief" ausgegeben werden, müssen nach den Vorschriften dieses Gesetzes gedeckt sein."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Gesamtbetrag der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe muß in Höhe des Nennwertes jederzeit durch Hypotheken von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt sein (ordentliche Deckung). Als ordentliche Dekkung können auch verwendet werden:

1. Ausgleichsforderungen nach §§ 1 und 2 Abs. 1 der 30. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, § 48 Abs. 1 und § 54 des Umstellungsergänzungsgesetzes,
2. Deckungsforderungen nach §§ 19 und 20 des Gesetzes zur Milderung von Härten der Währungsreform (Altsparergesetz),
3. Erstattungsansprüche nach §§ 32, 44 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die in Absatz 1 vorgeschriebene ordentliche Deckung kann durch folgende Werte ersetzt werden (Ersatzdeckung):

1. a) Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen, Schatzwechsel und Schatzanweisungen, deren Schuldner der Bund, ein Sondervermögen des Bundes oder ein Land ist,
   b) Schuldverschreibungen, für deren Verzinsung und Rückzahlung eine der unter a bezeichneten Stellen die Gewährleistung übernommen hat,
2. Gutachten bei der Deutschen Bundesbank und bei geeigneten Kreditinstituten,
3. Bargeld,
4. Ausgleichsforderungen nach § 2 Abs. 2 der 30. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und nach § 48 Abs. 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes.

Die Schuldverschreibungen dürfen höchstens mit einem Betrage in Ansatz gebracht werden, der um fünf vom Hundert des Nennwertes unter ihrem jeweiligen Börsenpreis bleibt, den Nennwert aber nicht übersteigt."

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Ersatzdeckung nach Absatz 3 darf bis zum 31. Dezember 1965 zwanzig vom Hundert, vom 1. Januar 1966 an zehn vom Hundert des gesamten Pfandbriefumlaufs nicht übersteigen. Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen darf zulassen, daß die Ersatzdeckung auch nach dem 1. Januar 1966 bis zu zwanzig vom Hundert des gesamten Pfandbriefumlaufs beträgt, soweit dies erforderlich ist, um der Kreditanstalt die Erfüllung von Aufgaben zu ermöglichen, die im öffentlichen Interesse liegen."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die zur ordentlichen Deckung der Pfandbriefe bestimmten Hypotheken und sonstigen Werte sind von der Kreditanstalt ein-

zeln in ein Register (Hypothekenregister) einzutragen. Im Falle des § 2 Abs. 3 sind die als Ersatzdeckung verwendeten Werte gleichfalls in das Hypothekenregister einzutragen; die Eintragung von Wertpapieren hat, soweit es sich nicht um Anteile an Sammelbeständen handelt, die einzelnen Stücke zu bezeichnen. Das als Ersatzdeckung dienende Bargeld ist in gesonderte Verwahrung zu nehmen."

b) Absatz 2 wird gestrichen.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Die Kreditanstalt darf die in das Hypothekenregister eingetragenen Werte nicht veräußern, belasten oder auf sie verzichten. Verfügungen, die entgegen Satz 1 vorgenommen werden, sind wirksam."

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Arreste und Zwangsvollstreckungen in die in das Hypothekenregister eingetragenen Werte finden nur wegen der Ansprüche aus den Pfandbriefen statt."

b) Absatz 2 wird gestrichen.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Falle des Konkurses gehen in Ansehung der Befriedigung aus den in das Hypothekenregister eingetragenen Werten die Forderungen der Pfandbriefgläubiger einschließlich ihrer seit Eröffnung des Verfahrens laufenden Zinsforderungen den Forderungen aller anderen Konkursgläubiger vor. Die Pfandbriefgläubiger haben untereinander gleichen Rang."

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird Absatz 2, Absatz 4 wird Absatz 3.

7. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

(1) Die Kreditanstalt ist verpflichtet, vierteljährlich, und zwar bis zum 15. des auf das jeweilige Kalendervierteljahr folgenden Monats, den Gesamtbetrag der Pfandbriefe, die am letzten Tage des vergangenen Vierteljahres in Umlauf waren, den nach Abzug aller Rückzahlungen oder sonstigen Minderungen sich ergebenden Gesamtbetrag der am letzten Tage des vergangenen Vierteljahres in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken sowie den Gesamtbetrag der an diesem Tage in das Hypothekenregister eingetragenen sonstigen ordentlichen Deckungswerte und der Ersatzdeckungswerte an das Statistische Bundesamt zu melden.

(2) Sind in dem Hypothekenregister Werte eingetragen, die nicht ihrem vollen Betrage nach zur Deckung von Pfandbriefen geeignet sind, so ist in der Meldung anzugeben, mit welchem Betrage diese Werte als Deckung nicht in Ansatz kommen.

(3) Das Statistische Bundesamt hat die gemeldeten Ergebnisse unter namentlicher Angabe der Kreditanstalt vierteljährlich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen."

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf Schuldverschreibungen, die von einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt auf Grund von Kommunaldarlehen unter der Bezeichnung „Kommunalschuldverschreibung" oder „Kommunalobligation" ausgegeben werden, sind die Vorschriften der §§ 2 bis 6 a mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Pfandbriefe die Kommunalschuldverschreibungen oder Kommunalobligationen, an die Stelle der Pfandbriefgläubiger die Gläubiger der Kommunalschuldverschreibungen oder Kommunalobligationen, an die Stelle der Hypotheken die Kommunaldarlehen und an die Stelle des Hypothekenregisters das Deckungsregister für die zur Deckung der Kommunalschuldverschreibungen oder Kommunalobligationen bestimmten Kommunaldarlehen und Ersatzwerte treten. Kommunaldarlehen sind Darlehen, die an inländische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts oder gegen Übernahme der Gewährleistung durch eine solche Körperschaft oder Anstalt gewährt sind."

b) Absatz 2 wird gestrichen. An seine Stelle treten folgende neue Absätze 2 und 3:

„(2) Absatz 1 gilt auch für Schuldverschreibungen, die von einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt auf Grund von Kommunaldarlehen ausgegeben werden und anstelle der in Absatz 1 genannten Bezeichnungen eine andere Bezeichnung tragen, sofern dieser Bezeichnung der Zusatz „Ausgegeben nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten" angefügt ist.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz zwischenstaatliche Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland Hoheitsrechte übertragen hat, durch Rechtsverordnung bei Anwendung der Absätze 1 und 2 inländischen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gleichstellen, wenn die Rückzahlung und Verzinsung von Darlehen in gleichem Maße wie bei diesen gewährleistet erscheint."

9. Die §§ 10 bis 12 werden gestrichen.

10. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Schuldverschreibungen, die den Vorschriften dieses Gesetzes über Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen oder Kommunalobligationen nicht entsprechen, dürfen unter der Bezeichnung als „Pfandbrief", „Kommunalschuldverschreibung" oder „Kommunalobligation" oder unter einer anderen Bezeichnung, die das Wort „Pfandbrief", „Kommunalschuldverschreibung" oder „Kommunalobligation" enthält, von einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt nicht in den Verkehr gebracht werden."

11. § 14 wird wie folgt geändert:
   a) An die Stelle der Worte „2 bis 6, 8 bis 12" treten die Worte „2 bis 6a und 9",
   b) hinter dem Wort „Reallasten" werden die Worte „und sonstigen Werte" eingefügt.

12. § 15 wird gestrichen.

Artikel II

(1) Führen öffentlich-rechtliche Kreditanstalten bei Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 für einzelne Serien oder Reihen von Pfandbriefen oder Schuldverschreibungen der in § 7 bezeichneten Art besondere Register, so dürfen diese Register noch bis zur Befriedigung der Gläubiger aus derartigen Schuldverschreibungen fortgeführt werden.

(2) Arreste und Zwangsvollstreckungen in die Werte, die in das für eine Serie oder Reihe geführte Register eingetragen sind, finden nur wegen der Anprüche aus den Pfandbriefen oder Schuldverschreibungen der in § 7 bezeichneten Art dieser Serie oder Reihe statt. Im Falle eines Konkurses gehen in Ansehung der Befriedigung aus Werten, die in das für eine Serie oder Reihe geführte Register eingetragen sind, die Forderungen aus Pfandbriefen oder Schuldverschreibungen der in § 7 bezeichneten Art dieser Serie oder Reihe den Forderungen aus anderen Pfandbriefen oder Schuldverschreibungen der in § 7 bezeichneten Art vor.

Artikel III

(1) Die §§ 2 bis 6a und 9 in der Fassung des Artikels I gelten auch für die Schuldverschreibungen, die von öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten nach den Vorschriften des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegeben worden sind.

(2) Ist die Genehmigung nach § 795 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für Schuldverschreibungen, die dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 entsprechen, erteilt worden, so dürfen diese Schuldverschreibungen auch noch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegeben werden; für sie gilt Absatz 1 entsprechend.

Artikel IV

Die Verordnung über die Bekanntmachungspflicht öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 16. November 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 205) wird aufgehoben.

Artikel V

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der neuen Fassung, die sich aus den Änderungen und Ergänzungen in Artikel I ergibt, bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel VI

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel VII

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 (Pfandbriefgesetz) wurde während der mehr als 30 Jahre seines Bestehens nur in unwesentlichen Einzelheiten geändert. Die wirtschaftlichen Verhältnisse in den Jahren nach dem 2. Weltkrieg führten zu einer Änderung der Vorschriften über die Ersatzdeckung, die aber nicht in das Gesetz selbst aufgenommen wurde, sondern für die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, die privaten Hypothekenbanken und die Schiffspfandbriefbanken durch das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Realkredits vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 925) vorgenommen wurde. Die Geltungsdauer dieser Vorschrift endet am 31. Dezember 1962. Die Verhältnisse sind nun soweit überschaubar, daß eine Entscheidung darüber möglich ist, ob und in welchem Umfang die zunächst als Übergangsvorschrift gedachten Bestimmungen des Gesetzes von 1956 in das Pfandbriefgesetz übernommen werden können.

Anläßlich der dadurch notwendig werdenden Änderung des Pfandbriefgesetzes war zu prüfen, ob das Gesetz noch aus anderen Gründen änderungsbedürftig sei, insbesondere ob die zwischenzeitlich eingetretene Umgestaltung der staats- und verfassungsrechtlichen Verhältnisse sowie die Wettbewerbssituation im Realkreditgewerbe weitere Änderungen erforderlich machen würden. Dabei waren im wesentlichen folgende Probleme zu überprüfen:

1. *Anwendungsbereich des Gesetzes:* Falls die zuständige Stelle keine Bestimmung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 des Pfandbriefgesetzes getroffen hat, findet das Pfandbriefgesetz nach § 10 Abs. 1 Satz 3 auf alle Schuldverschreibungen Anwendung, die von einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt ausgegeben sind oder werden. In der Praxis der letzten Jahrzehnte wurde diese Bestimmung nur auf diejenigen Schuldverschreibungen angewendet, die nach Maßgabe der §§ 1 und 7 gedeckt sind. Diese Divergenz zwischen dem Gesetzestext und der Praxis gab gerade in letzter Zeit Anlaß zu eingehenden Diskussionen. Der Entwurf stellt deshalb durch die §§ 1 und 7 nunmehr klar, daß das Gesetz nur auf die von einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt ausgegebenen Schuldverschreibungen Anwendung findet, die unter der Bezeichnung „Pfandbrief", „Kommunalschuldverschreibung" oder „Kommunalobligation" ausgegeben werden, und auf solche, die zwar unter einer anderen Bezeichnung ausgegeben werden, im Anschluß an diese andere Bezeichnung aber den Zusatz tragen „ausgegeben nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten". Für in der Vergangenheit nach den Vorschriften des Pfandbriefgesetzes ausgegebene Schuldverschreibungen gibt Artikel III eine Übergangsregelung. Daneben unterliegen nach wie vor gemäß § 14 des Entwurfs Rentenbriefe den Vorschriften des Gesetzes, auch wenn sie nicht den oben genannten Zusatz zu ihrer Bezeichnung tragen. Auf von einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt ausgegebene Schuldverschreibungen, die nicht den Vorschriften des Entwurfs entsprechen, findet das Gesetz keine Anwendung.

2. *Umlaufsgrenze:* Das Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (BGBl. I S. 881) enthält nicht mehr die Bestimmung des § 11 Abs. 5 Buchstabe c des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939, wonach die Möglichkeit bestand, für Kreditinstitute des öffentlichen Rechts zu bestimmen, inwieweit die Gewährträgerhaftung an die Stelle des haftenden Eigenkapitals treten konnte. Das neue Kreditwesengesetz verlangt vielmehr, daß alle Kreditinstitute, also auch die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, im Interesse der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern, insbesondere zur Sicherung der ihnen anvertrauten Vermögenswerte, ein angemessenes haftendes Eigenkapital haben (§ 10). Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen beurteilt für den Regelfall nach Grundsätzen, die es im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank aufstellt, ob diese Anforderungen erfüllt sind. Die Grundsätze können als Bezugsgröße für das Eigenkapital entweder Passivposten (z. B. Gesamtverbindlichkeiten oder Umlauf sämtlicher Schuldverschreibungen) oder Aktivposten (z. B. bestimmte Ausleihungen) vorsehen. Für die privaten Hypothekenbanken erfolgt die Eigenkapitalregelung nicht durch einen entsprechenden, vom Bundesaufsichtsamt aufgestellten Grundsatz, sondern durch Festlegung einer festen, für alle Hypothekenbanken einheitlich geltenden Umlaufsgrenze im Hypothekenbankgesetz. Durch diese Bestimmung wird der Umlauf der Pfandbriefe und sonstigen Schuldverschreibungen an die Höhe des Eigenkapitals gekoppelt.

   Es mußte geprüft werden, ob der Entwurf dem Beispiel des Hypothekenbankgesetzes folgend eine einheitliche Umlaufsgrenze für die ausgegebenen Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten festlegen oder ob von der Möglichkeit einer Regelung der Eigenkapitalausstattung durch vom Bundesaufsichtsamt aufzustellende Grundsätze Gebrauch gemacht werden sollte. Im Hinblick auf die unterschiedliche Struktur und die verschiedenartige Geschäftstätigkeit der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten wird von der Festlegung einer starren Umlaufsgrenze im Gesetz abgesehen und es dem Bundesaufsichtsamt überlassen, im Einvernehmen mit der

Deutschen Bundesbank eine Eigenkapitalregelung durch Aufstellen entsprechender Grundsätze zu treffen.

3. *Verfügungsbeschränkung über die Deckungsmasse; Veröffentlichung von Schuldverschreibungsumlauf und -deckung:* Neben den unter Nr. 1 und 2 aufgeführten grundsätzlichen Fragen war noch zu prüfen, ob durch die Vorschrift des § 4 die Deckungsmasse zum Schutz der Pfandbriefgläubiger vor Verfügungen der Kreditanstalt ausreichend geschützt sei. In Zukunft soll den öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten in Anlehnung an die Vorschriften des § 34 des Schiffsbankgesetzes eine Verfügung über Werte, die in das Deckungsregister eingetragen sind, generell untersagt werden. Ferner hatte es sich als zweckmäßig erwiesen, die Vorschriften der Verordnung über die Bekanntmachungspflicht öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 16. November 1929 unter Berücksichtigung zwischenzeitlich eingetretener Verfahrensänderungen in den Entwurf einzuarbeiten (§ 6 a).

Die Zuständigkeit des Bundes für den vorliegenden Gesetzentwurf ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 11 des Grundgesetzes.

*

Der Haushalt des Bundes, der Länder und der Gemeinden wird durch die Durchführung dieses Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

*

Der Entwurf läßt den Aufbau des Pfandbriefgesetzes im wesentlichen unberührt und beschränkt sich auf Änderungen und Ergänzungen des bestehenden Rechts.

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften des Entwurfs ist folgendes zu bemerken:

1. Zu Artikel I

Nr. 1 (§ 1)

Die bisherige Fassung des § 1 brachte eine Definition des Begriffs „Pfandbrief". Danach waren von einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt ausgegebene Schuldverschreibungen auch dann Pfandbriefe, wenn sie zwar nach den Vorschriften des Pfandbriefgesetzes gedeckt, aber nicht als Pfandbriefe bezeichnet waren. Der neue Wortlaut des § 1 stellt im Interesse der Wertpapierkäufer klar, daß nur als Pfandbriefe bezeichnete Schuldverschreibungen, die eine öffentlich-rechtliche Kreditanstalt ausgibt, den für Pfandbriefe vorgesehenen Vorschriften des Pfandbriefgesetzes in der Fassung des Entwurfs unterliegen. Schuldverschreibungen, die von einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt ausgegeben und nicht als Pfandbriefe bezeichnet werden, unterliegen auch dann nicht den für Pfandbriefe geltenden Vorschriften des Gesetzes, wenn für sie eine Hypothekendeckung, die den Vorschriften des Gesetzes entsprechen würde, gebildet wurde.

Nr. 2 (§ 2)

Absatz 1

Zur ordentlichen Deckung des Pfandbriefumlaufs können nach § 2 Abs. 1 des Pfandbriefgesetzes nur Hypotheken verwendet werden. In der Nachkriegszeit sind auch bestimmte, durch die Gesetze zur Währungsreform und zur Regelung der deutschen Auslandsschulden geschaffene Forderungen gegen die öffentliche Hand als ordentliche Deckung zugelassen worden. Der Entwurf bringt im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit in § 2 Abs. 1 eine deklaratorische Zusammenfassung der danach zulässigen ordentlichen Deckung. Dies ist insbesondere deshalb gerechtfertigt, weil die in Satz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Forderungen z. T. erst nach mehreren Jahrzehnten getilgt sein werden.

Absatz 3

Absatz 3 des Entwurfs gestattet eine primäre und sekundäre Ersatzdeckung in bestimmten, einzeln aufgeführten Werten. § 2 Abs. 3 des Pfandbriefgesetzes geht seinem Wortlaut nach davon aus, daß eine Ersatzdeckung nur zulässig sein soll, wenn die in Absatz 1 vorgeschriebene ordentliche Deckung der Pfandbriefe durch Hypotheken zunächst vorhanden war, später aber weggefallen ist (sog. sekundäre Ersatzdeckung). In der Nachkriegszeit duldeten die Aufsichtsbehörden stillschweigend auch die sogenannte primäre Ersatzdeckung, d. h. die ursprüngliche Deckung ausgegebener Pfandbriefe durch bestimmte Wertpapiere und Bargeld. Durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Realkredits vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 925) wurde diese Praxis der Aufsichtsbehörden sanktioniert, die Höhe der Ersatzdeckung jedoch auf zwanzig vom Hundert des gesamten Pfandbriefumlaufs begrenzt. Die Geltungsdauer dieser Vorschrift endet am 31. Dezember 1962. Der Entwurf sieht in Artikel I Nr. 2 ihre Übernahme in das Gesetz vor.

Die auf Grund anderer Gesetze zulässigen Ersatzdeckungswerte werden entsprechend der in Absatz 1 für die ordentliche Deckung getroffenen Regelung nunmehr im Gesetz selbst mit aufgeführt. Nach Nr. 2 gehören auch Guthaben bei der Deutschen Bundesbank und bei geeigneten Kreditinstituten zu den Ersatzdeckungswerten. Zum Halten von Guthaben erscheinen in der Regel nur solche Kreditinstitute geeignet, die das Recht zur Annahme von Einlagen haben.

Wenn in Satz 2 gesagt wird, daß der Betrag, mit dem als Ersatzdeckung dienende Schuldverschreibungen in Ansatz gebracht werden, deren Nennbetrag nicht übersteigen darf, so wird damit eine Regelung aus dem Gesetz vom 18. Dezember 1956 übernommen, die seinerzeit eine Anpassung an das Schiffsbankgesetz gebracht hatte.

Absatz 4

Die Ersatzdeckung mußte, solange sie nur als sekundäre Ersatzdeckung zulässig war, in der Regel aus der Sache heraus begrenzt bleiben. Um die Ersatzdeckung, die nunmehr auch eine primäre Ersatzdekkung sein kann, in Grenzen zu halten, damit ferner die dem Pfandbrief eigentümliche hypothekarische

Sicherung die Regel bleibt, wird in dem neuen Absatz 4 für die primäre und die sekundäre Ersatzdekkung zusammen eine Höchstgrenze vorgesehen. Die Ersatzdeckung von zwanzig vom Hundert des gesamten Pfandbriefumlaufs bis zum 31. Dezember 1965 und ab 1. Januar 1966 von zehn vom Hundert des gesamten Pfandbriefumlaufs wird insbesondere deshalb für erforderlich gehalten, weil die im sozialen Wohnungsbau üblichen Finanzierungsmethoden den Verkauf von Pfandbriefen in bestimmtem Umfange notwendig machen, bevor die erforderliche hypothekarische Deckung vorhanden ist. Die Kreditinstitute müssen häufig schon vor Baubeginn, also lange vor Eintragung der Hypotheken im Grundbuch bereits mit dem Bauherrn den Darlehensvertrag abschließen. Um das Zinsrisiko auszuschließen, sind die Kreditinstitute dann aber gezwungen, sich auf dem Kapitalmarkt entsprechend zu refinanzieren. Die aus dem Pfandbriefverkauf anfallenden Mittel werden bis zur Auszahlung des Darlehens einer Zwischenanlage in der in Absatz 3 vorgesehenen Form zugeführt.

Für die Zeit ab 1. Januar 1966 darf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen in besonderen Ausnahmefällen eine Überschreitung der für den Regelfall vorgesehenen 10 %igen Ersatzdeckungshöchstgrenze bis zur Höhe von zwanzig vom Hundert des gesamten Pfandbriefumlaufs zulassen. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die Gefahr besteht, daß die der betreffenden Kreditanstalt obliegenden Aufgaben, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, ohne die Ausnahmebewilligung unterbleiben müßten.

Nr. 3 (§ 3)

Nach der Neufassung des § 3 werden in Zukunft sämtliche ordentlichen Deckungswerte und sämtliche Ersatzdeckungswerte lückenlos in das Hypothekenregister eingetragen. Auch das als Ersatzdeckung dienende Bargeld, das in gesonderte Verwahrung zu nehmen ist, wird nunmehr in das Hypothekenregister eingetragen, zumal auch das als Ersatzdekkung dienende Bargeld nach den §§ 5 und 6 zu den Werten gehört, auf die sich die Vorzugsrechte der Pfandbriefgläubiger in der Zwangsvollstreckung und im Konkurs erstrecken. Der zweite Halbsatz des Satzes 2 trägt der Besonderheit der Wertpapiersammelverwahrung Rechnung. Bei der Sammelverwahrung genügt es, wenn der Anteil am Sammelbestand in das Register eingetragen wird.

Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz der bisherigen Fassung kann entfallen, da es sich dabei um eine Übergangsvorschrift handelt. Das Unterhalten von Bankguthaben ist nunmehr im Rahmen der Vorschriften über die Ersatzdeckung in § 2 Abs. 3 Nr. 2 geregelt.

§ 3 Abs. 2 des Pfandbriefgesetzes wird gestrichen. In Zukunft soll den dort genannten Kreditanstalten die besondere Deckung für einzelne Serien oder Reihen von Pfandbriefen nicht mehr gestattet werden, weil bei dem bewährten Prinzip der Gesamtdeckung eine bessere Risikoverteilung stattfindet. Die in der Begründung zu dieser Ausnahmeregelung im Jahre 1927 besonders hervorgehobenen Fälle der Aufnahme von Auslandsanleihen, bei denen die Geldgeber entscheidenden Wert auf eine Spezialdeckung legten, hat in der Vergangenheit keine besondere Rolle gespielt. Wenn diese Bestimmung als Ansatzpunkt für die Aufnahme des Auslandsgeschäfts gedacht war, so dürfte sie nicht auf die wenigen von § 3 Abs. 2 des Pfandbriefgesetzes erfaßten Kreditanstalten beschränkt bleiben.

Für die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen, für die bisher Serien- oder Reihendeckung bestand, bringt Artikel II eine Übergangsregelung.

Nr. 4 (§ 4)

Der bisherige Wortlaut des § 4 sollte die Möglichkeit schaffen, die freie Verfügung der Kreditanstalten über die als Deckung bestellten Hypotheken mit Wirkung gegenüber Dritten im Interesse einer erhöhten Sicherheit der Pfandbriefgläubiger auszuschließen. Von dieser Befugnis wurde bisher in der Form Gebrauch gemacht, daß entsprechende Bestimmungen in die aufsichtsbehördlich genehmigten und veröffentlichten Satzungen eingearbeitet wurden. Da Satzungen keine Rechtsnormen mit Zwang gegen Dritte sind, war es zweifelhaft, ob die Einarbeitung einer solchen, die Verfügung beschränkenden Bestimmung in die Satzung ausreicht.

In Zukunft wird den Kreditanstalten im Interesse der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen eine Verfügung über Deckungswerte, die in das Hypothekenregister eingetragen sind, generell untersagt. Diese Regelung wird in Anlehnung an § 34 des Schiffsbankgesetzes getroffen. Da die meisten öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten keinen Treuhänder haben, mußte den Kreditanstalten eine Verfügung über Deckungswerte in der hier vorgesehenen Form verboten werden. Verstößt eine Kreditanstalt gegen das Verbot, so handelt sie pflichtwidrig, was Maßnahmen des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen nach dem Kreditwesengesetz auslösen kann.

Das Verbot bezieht sich nicht auf eine Veräußerung von Deckungswerten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Streichung im Hypothekenregister gegeben sind.

Nr. 5 (§ 5)

Die Änderung der §§ 2 und 3 macht eine Anpassung des Wortlauts dieser Vorschrift notwendig. Da Bargeld nunmehr ebenfalls in das Hypothekenregister eingetragen wird, braucht es nicht mehr besonders aufgezählt zu werden.

Absatz 2 wird gestrichen, da § 3 Abs. 2, der für bestimmte Kreditanstalten Serien- oder Reihendekkung möglich machte, fortfallen soll. Als Übergangsbestimmung ist der bisherige Wortlaut in entsprechend geänderter Form in Artikel II Abs. 2 Satz 1 enthalten.

Nr. 6 (§ 6)

Nach § 63 Nr. 1 KO können die seit der Eröffnung des Verfahrens laufenden Zinsen im Konkursverfahren nicht geltend gemacht werden. Der Wortlaut des § 6 des Pfandbriefgesetzes ergibt nichts dar-

über, ob die Vorschrift der Konkursordnung auch im Rahmen der den Pfandbriefgläubigern durch das Pfandbriefgesetz eingeräumten Sonderstellung gilt. Der Entwurf stellt sicher, daß die Zinsforderungen der Pfandbriefgläubiger an deren Vorzugsrecht teilnehmen. Dies ist um so mehr gerechtfertigt, als § 2 Abs. 1 des Pfandbriefgesetzes ausdrücklich nicht nur eine volle Deckung für das Kapital, sondern auch für die Zinsen der Pfandbriefe verlangt. Außerdem fließen die Zinsen aus den zur Deckungsmasse gehörenden Werten auch nach der Konkurseröffnung in die Deckungsmasse. Es wäre demnach sinnwidrig, wenn man den Pfandbriefgläubigern den Erfolg der besonderen Sicherung ihrer Wertpapiere gerade im Falle des Konkurses des Kreditinstituts vorenthalten würde.

Einer besonderen Erwähnung der Wertpapiere sowie der als Deckung dienenden Bargeldes bedarf es nicht mehr, da diese Werte zu den in das Deckungsregister eingetragenen Werten gehören.

Absatz 2 wird gestrichen, da § 3 Abs. 2, der für bestimmte Kreditanstalten Serien- oder Reihendeckung möglich macht, fortfallen soll. Als Übergangsbestimmung ist der bisherige Wortlaut in entsprechend geänderter Form in Artikel II Abs. 2 Satz 2 enthalten.

Nr. 7 (§ 6 a)

Durch die Verordnung über die Bekanntmachungspflicht öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 16. November 1929 ist vorgeschrieben, daß jede Kreditanstalt in regelmäßigen Abständen den Gesamtbetrag ihres Pfandbriefumlaufs und der dafür vorhandenen Deckung im Deutschen Reichsanzeiger und in den für die Veröffentlichungen der Kreditanstalt bestimmten Blättern bekanntzumachen hat. Nach § 2 dieser Verordnung kann jedoch die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Stelle die Kreditanstalten von der Verpflichtung zur Bekanntmachung im Reichsanzeiger befreien, wenn sichergestellt ist, daß die erforderlichen Angaben anderweitig im Reichsanzeiger bekanntgemacht werden. Die Kreditanstalten haben seit 1954 (Bekanntmachung betr. Umlauf und Deckung der Schuldverschreibungen der Boden- und Kommunalkreditinstitute vom 24. Juli 1954 — Bundesanzeiger Nr. 140) wieder Umlauf und Deckung an das Statistische Bundesamt zu melden, das die Meldungen der Kreditinstitute jeweils vierteljährlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Da sich diese Regelung der Veröffentlichung als zweckentsprechend und ausreichend erwiesen hat, erscheint es angebracht, sie unter Aufhebung der Verordnung von 1929 in das Gesetz zu übernehmen. Einer ausdrücklichen gesetzlichen Verpflichtung der Kreditanstalten, die Bekanntmachung auch noch in den für die Veröffentlichungen der Kreditanstalten bestimmten Blättern zu veröffentlichen, bedarf es daneben nicht.

Die sich auf den Inhalt der Meldungen der Kreditanstalten beziehenden Bestimmungen des § 6 a werden durch den Entwurf der Neuregelung der Ersatzdeckung in § 2 Abs. 3 angepaßt.

Nr. 8 (§ 7)

Absätze 1 und 2

Nach dem bisherigen Wortlaut des § 7 unterlagen alle von einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt auf Grund von Kommunaldarlehen ausgegebenen Schuldverschreibungen den Vorschriften des Gesetzes, also auch Schuldverschreibungen, die nicht als „Kommunalschuldverschreibung" oder „Kommunalobligation" bezeichnet waren, aber die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 bisheriger Fassung erfüllten. § 7 Abs. 1 und 2 des Entwurfs zählt nunmehr die beiden Arten von Schuldverschreibungen auf, die aus dem Bereich der Kommunalschuldverschreibungen dem Pfandbriefgesetz in seiner neuen Fassung unterliegen. Damit soll im Interesse der Wertpapierkäufer klargestellt werden, daß aus dem Bereich der Kommunalschuldverschreibungen nur die so bezeichneten oder durch den vorgeschriebenen Zusatz als verwandte Schuldverschreibungen gekennzeichneten Papiere den Vorschriften des Gesetzes unterliegen. Schuldverschreibungen, die, obwohl sie die gesetzlichen Voraussetzungen einer Kommunalschuldverschreibung oder Kommunalobligation erfüllen, nicht als solche bezeichnet werden und deren Bezeichnung nicht den erwähnten Zusatz trägt, unterliegen demnach nicht den Vorschriften des Gesetzes.

In Absatz 1 werden die Anstalten des öffentlichen Rechts bei der Gewährung von Realkredit den Körperschaften des öffentlichen Rechts gleichgestellt. Die Beschränkung der Darlehensgewährung auf Körperschaften des öffentlichen Rechts im engeren Sinne hat sich in der Praxis als zu eng erwiesen. Anstalten des öffentlichen Rechts bieten in vielen Fällen die gleiche Sicherheit wie die Körperschaften mit dem Recht zur Erhebung und Beitreibung von Steuern, Umlagen und Beiträgen. Eine Aufzählung bestimmter, als Kreditnehmer zugelassener Anstalten empfiehlt sich nicht. Den Kreditanstalten muß die Verantwortung für die Auswahl ihrer Schuldner insoweit selbst überlassen bleiben.

Die Ausgabe der in Absatz 2 bezeichneten Schuldverschreibungen nach den Vorschriften des Gesetzes wird ermöglicht, weil es sich in der Vergangenheit in Ausnahmefällen als zweckmäßig erwiesen hat, Schuldverschreibungen, die die Voraussetzung des § 7 bisheriger Fassung erfüllten, unter einem anderen, z. B. den Verwendungszweck des Anleiheerlöses näher umschreibenden Namen (z. B. Anleihe für Schiffsbaufinanzierung), anzubieten.

Auf den bisherigen Absatz 2 des § 7 kann verzichtet werden, da auf Grund von § 7 Abs. 1 neuer Fassung die entsprechende Anwendung von § 4 sichergestellt ist.

Absatz 3

Bei einem weiteren wirtschaftlichen Zusammenwachsen Europas kann sich auch eine Zusammenarbeit öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten mit zwischenstaatlichen Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland Hoheitsrechte übertragen hat, als notwendig und zweckmäßig erweisen. Der neue Wortlaut des Absatzes 3 stellt daher sicher, daß in

Zukunft Kommunaldarlehen auch an derartige zwischenstaatliche Einrichtungen oder an Dritte gegen Übernahme der Gewährleistung durch eine zwischenstaatliche Einrichtung gewährt werden können. Diese Einrichtungen werden regelmäßig als Schuldner keine geringere Sicherheit bieten als die inländischen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Nr. 9 (§§ 10 bis 12)

Wegfall des § 10

Da sich der Anwendungsbereich des Entwurfs bereits aus den §§ 1, 7, 14 und Artikel III ergibt, konnte § 10 Abs. 1 alter Fassung als entbehrlich gestrichen werden. Das gleiche gilt für § 10 Abs. 2 alter Fassung. Durch die Fassung der §§ 1, 7 und 14 des Entwurfs ist sichergestellt, daß dessen Vorschriften auch auf Schuldverschreibungen von solchen öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten Anwendung finden, die erst nach Inkrafttreten des Entwurfs errichtet werden.

Wegfall des § 11

Da die entsprechenden Bestimmungen, die eine Zuständigkeit der obersten Landesbehörde vorsahen, aufgehoben oder abgeändert werden, kann § 11 entfallen.

Wegfall des § 12

§ 12 kann entfallen, da es sich um eine Übergangsvorschrift handelt, die heute keine Bedeutung mehr hat.

Nr. 10 (§ 13)

§ 13 schafft nunmehr auch einen besonderen Rechtsschutz für die Bezeichnung „Kommunalschuldverschreibung" oder „Kommunalobligation". Nachdem § 7 neuer Fassung nunmehr auch eine Legaldefinition für den Begriff „Kommunalschuldverschreibung" („Kommunalobligation") bringt, ist es folgerichtig, auch dafür einen Namensschutz einzuführen.

Nr. 11 (§ 14)

Die Änderung zu a) ist durch die Abänderung der Paragraphenfolge bedingt, die Änderung zu b) durch die Ersatzdeckungsvorschriften des § 2 Abs. 3.

Nr. 12 (§ 15)

§ 15 des Pfandbriefgesetzes ermächtigt die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Stelle mit Zustimmung des Reichsrats, Durchführungsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Nach der amtlichen Begründung aus dem Jahre 1927 sollte damit die reibungslose Durchführung des Gesetzes, insbesondere die Überleitung in den neuen Rechtszustand, sichergestellt werden. Ein Bedürfnis für eine derartige Ermächtigung besteht nicht mehr.

2. Zu Artikel II

Durch Artikel I Nr. 3 wird § 3 Abs. 2 des Gesetzes von 1927 gestrichen, weil in Zukunft den dort genannten Kreditanstalten Serien- oder Reihendeckung nicht mehr gestattet sein soll. Für die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen, für die bisher Serien- oder Reihendeckung bestand, bringt Artikel II eine Übergangsregelung.

Absatz 1 gestattet das Fortführen besonderer Serien- oder Reihenregister bis zur Befriedigung der Gläubiger, da die Auflösung bestehender Serien- oder Reihendeckung nicht angängig erscheint. Die in § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 enthaltenen Sicherungsvorschriften für die Gläubiger aus Schuldverschreibungen mit Serien- oder Reihendeckung, die durch Artikel I Nr. 5 und 6 aufgehoben werden, sind für die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Serien- oder Reihendeckung ausgegebenen Schuldverschreibungen in Absatz 2 übernommen worden.

3. Zu Artikel III

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung für Schuldverschreibungen, die von öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten nach dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 alter Fassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegeben worden sind oder nach dessen Inkrafttreten ausgegeben werden, sofern die Genehmigung gemäß § 795 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch bereits vorher erteilt worden war. Auf diese Schuldverschreibungen finden die §§ 2 bis 6 a und 9 des Entwurfs auch dann Anwendung, wenn sie nicht die Bezeichnung „Pfandbrief", „Kommunalschuldverschreibung", „Kommunalobligation" tragen und ihre anderslautende Bezeichnung nicht mit einem § 7 Abs. 2 dieses Entwurfs entsprechenden Zusatz versehen ist.

4. Zu Artikel IV

Die erste Durchführungsverordnung zum Pfandbriefgesetz vom 16. November 1929 wird aufgehoben, weil ihr Inhalt in einer der zwischenzeitlichen Entwicklung entsprechenden Form in den § 6 a des Entwurfs aufgenommen wurde.

5. Zu Artikel V

In Anbetracht der zahlreichen Änderungen und Ergänzungen, die das Pfandbriefgesetz durch den Entwurf erfährt, empfiehlt es sich, den Wortlaut des Gesetzes in neuer Fassung bekanntzumachen. Die Ermächtigung dazu wird dem Bundesminister für Wirtschaft erteilt.

6. Zu Artikel VI

Artikel VI enthält die übliche Berlin-Klausel.

7. Zu Artikel VII

Artikel VII sieht das Inkrafttreten des Gesetzes für den 1. Januar 1963 vor; dies ist der Zeitpunkt, zu dem die Geltungsdauer der Übergangsbestimmungen über die Ersatzdeckung aus dem Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Realkredits vom 18. Dezember 1956 endet.